



16.09.2021

Betrifft: Geh- und Radweg im Rheinvorland - Verkehrsbeschränkung
(Totalsperre aus Anlass von Erdbewegungsarbeiten - Abtragung von
Rheinletten)
Zahl: L120.2F3-146/2021
Bezug: Ansuchen vom 16. September 2021

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von **Erdbewegungsarbeiten im Rheinvorland - Abtragen von Hochwasseranlandungen - (vorgesehener Zeitraum: 27. September 2021 bis längstens 19. November 2021)** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren des Teilstückes des im Rheinvorland verlaufenden Geh- und Radweges, im Bereich südl. der Eisenbahnbrücke bis zur Zufahrt zum Steakhaus Lustenau u. K&K Bar - siehe beiliegende Planskizze - verboten.

§ 2

Fußgängern ist das Begehen des unter § 1 angeführten Teilstückes des Geh- und Radweges und des in diesem Bereich befindlichen Weges auf dem Steindamm verboten.

§ 3

Von diesen Verboten ist der Baustellenverkehr ausgenommen. Der Verkehr wird über Gemeindestraßen umgeleitet.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und § 52 lit. a Z 14b „Verbot für Fußgänger“, den Zusatza-

feln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Baustellenverkehr“ sowie den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.A.

Kdt. Schreiber René



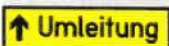
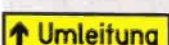
Erght an:

1. Amt d. VlbG. Landesregierung – Abteilung Wasserwirtschaft, 6901 Bregenz, Josef-Huter-Straße 35, daniel.haspel@vorarlberg.at, zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus

Nachrichtlich an:

1. Bauhof der Gemeinde Lustenau mit dem Ersuchen, bei Bedarf die erforderliche Beschilderung zur Verfügung zu stellen
2. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
3. Sicherheitswache im Hause
4. Amtstafel zum Aushang
5. Internationale Rheinregulierung
6. RFL Feldkirch
7. FFW Lustenau
8. ÖRK Lustenau
9. ÖRK Dornbirn
10. Peter Buschta und Johannes Zangerl

Für Baufirma:

- ①  „ausgenommen Baustellenverkehr“ 
- ②  „ausgenommen Baustellenverkehr“
- 2a  „nach 500 m Geh- und Radweg gesperrt“ 
- ③  (auf dem Steindamm)
- ④  „ausgenommen Baustellenverkehr“
- ⑤   (2 x beide Fahrtrichtungen, Kreuzung Augarten-/Augartenstr.)
- ⑥   (2 x beide Fahrtrichtungen, Kreuzung Augarten-/Badlochstraße)
- ⑦   (Umleitung Richtung Norden –beim „K&K“)(

8

Umleitung

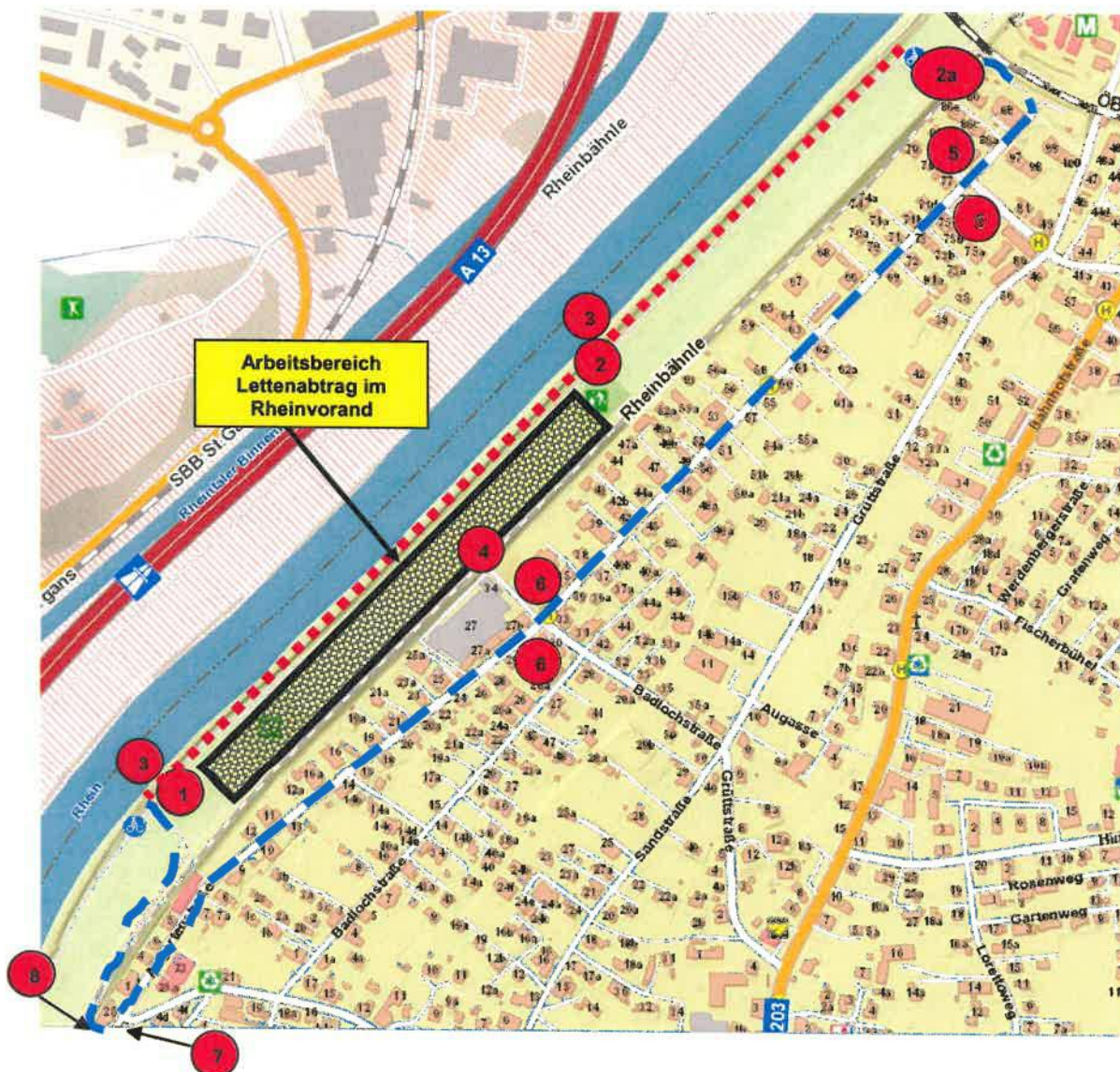


(Rückführung wieder ins Rheinvorland beim „K&K“)

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizze:



■ ■ ■ ■ ■ = gesperrtes Teilstück des Geh- und Radweges, inkl. Steindamm im Rheinvorland

— — — = Umleitung für den Radverkehr